






Geschäftsverteilungsplan


für das Jahr

2015

Stand: 1. Januar 2015

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: 06151/804 350

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

			Nebenstelle/Zimmer
Präsident des HLSG:	Präsident Vorzimmer	N.N. Heinrich-Tobisch Holstinski	332/333
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident Vorzimmer	De Felice Heinrich-Tobisch Holstinski	332/333
Verwaltungsleitung:	RDin	Legde	327
Geschäftsleitung:	ARin	Balkmann	326
Stellvertr. Geschäftsleitung	AM	Krichbaum	342
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer	335
Bibliothek:	Besch. Besch.	Fehlner Bruns	412 / 4. Stock 409 / 4. Stock
Informations-Zentrale:	Besch. Besch. Besch.	Schwebach Schreiber Freigang	554 / EG 554 / EG 554 / EG
Hausmeister:	Besch. Besch.	Emrich Buttler	606 / U06 601 / U01
Poststelle:	OAM	Lang	552 / E 52

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Vizepräsident RSG DSG RSG RSG	De Felice Collignon Dr. Heuser Hoth Sengler	HLSG SG Darmstadt SG Marburg SG Wiesbaden SG Kassel
Bezirksrichterrat:	RSG RinSG RinSG	Brändle Derichs Weßler-Hoth	SG Darmstadt SG Darmstadt SG Frankfurt/Main
Bezirkspersonalrat:	Besch. Besch. Besch. Besch. Besch. AF Besch.	Henke Colloseus Heck Kirchner Löwenstein Maul Schwebach	SG Kassel HLSG SG Marburg SG Kassel SG Frankfurt/Main SG Wiesbaden HLSG
Fortbildungsbeauftragter in IT-Angelegenheiten für die hessische Sozialgerichtsbarkeit	AM	Krichbaum	HLSG
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten in der hess. Sozial- gerichtsbarkeit	OI	Schuchert	SG Marburg
Vertreterin:	AF	Gieß	SG Darmstadt

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des richterlichen
Dienstes:

VRinLSG Böhmer HLSG

Vertreterin:

RinSG Gillner SG Wiesbaden

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des nichtrichterlichen
Dienstes:

N.N.

Örtliche Gremien, Beauftragte

Richterrat:

RinLSG Engelhart-Au HLSG
RinLSG Kutschera HLSG
RinLSG Immel-Schelzke HLSG

Örtl. Frauenbeauftragte:

RinLSG Wehrauch HLSG

Personalrat:

Besch. Ottenritter HLSG
Besch. Bender HLSG
Besch. Dölek HLSG

IT-Sicherheitsbeauftragte:

AM Krichbaum HLSG

Datenschutzbeauftragter:

RLSG Koepke HLSG

Vertrauensperson der schwerbehinder-
ten Beamten und Beschäftigten bei dem
HLSG:

AF Gieß SG Darmstadt

Vertreter:

Besch. Schreiber HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
 - e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
 - f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist.

aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt, sowie für diejenigen Verfahren aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda und Kassel, die am 31. Dezember 2013 noch anhängig und bereits geladen sind,

2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.
3. Der Senat ist zuständig für alle am 31. Dezember 2014 noch anhängigen Verfahren und die Eingänge
 - a) auf dem Gebiet der Kriegsopfer- und Soldatenversorgung sowie nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
 - b) nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
 - c) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
 - d) nach dem Unterstützungsabschlussgesetz und nach dem Anti-D-Hilfegesetz, nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.

Vorsitzende: VRLSG Legde

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Weihrauch
	Während der zweiten vier Monate	RinLSG Dr. Mauer
	Während der dritten vier Monate	RinLSG Moritz-Ritter

Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Dr. Mauer	(0,75)*
	RinLSG	Moritz-Ritter	(0,5)*
	RinLSG	Prof. Dr. Wallrabenstein	(0,1)*
	RinLSG	Weihrauch	(0,75)*
Ständiger Vertreter:	RLSG	Dr. Schreiber	

* Anteil richterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt,
2. nach § 180 SGG,
3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist,
4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG, soweit der/die Bezirksrevisor(in) des HLSG Verfahrensbeteiligter ist,
5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzendes des 6. Senats handelt,
7. nach § 58 SGG,
8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzender: Vizepräsident De Felice (0,5)*

Vertreter:	Während der ersten sechs Monate	RinLSG Immel-Schelzke
	Während der zweiten sechs Monate	RinLSG Forster

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Forster (0,6)*
RinLSG Immel-Schelzke

**Ständige
Vertreterin:** RinLSG Dr. Engel-Boland

* Anteil richterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
2. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,

aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Gießen und Fulda,

3. einschließlich der auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts am 31. Dezember 2014 auf diesem Gebiet noch anhängigen Verfahren mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX.

Vorsitzende: VRinLSG Deppermann-Wöbbeking

Vertreter/in: Während der ersten vier Monate RinLSG Kutschera
Während der zweiten vier Monate RLSG Dr. Peter
Während der letzten vier Monate RinLSG Preis-Genthe

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Kutschera
RLSG Dr. Peter
RinLSG Preis-Genthe

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes einschließlich aller am 31. Dezember 2014 noch anhängigen Verfahren,
2. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker – sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenzahnärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Vertragsarztrecht).
Dazu rechnen auch die in § 10 Abs.2 Satz 2 SGG genannten Streitigkeiten.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schuler

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Engelhart-Au
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dr. Engel-Boland

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Dr. Engel-Boland (0,9)*
RinLSG Engelhart-Au

Ständige

Vertreterin: RinLSG Dreiseitel

* Anteil richterliche Tätigkeit

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,
3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,
4. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren bei Ausschluss des 6. Senats,

sowie die durch Präsidiumsbeschluss vom 10. Juni 2014 übernommenen Verfahren

5. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
6. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.

Vorsitzende: VRinLSG Böhm (0,75)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr Steiner (0,75)*
Während der zweiten sechs Monate RLSG Hr. Barnusch

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Barnusch
RLSG Dr. Steiner (0,75)*

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Kallert (0,8)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. nach § 21 SGG mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
2. auf dem Gebiet
 - a. der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG, welche bis zum 31.12.2013 laut Präsidiumsbeschluss vom 10. Juni 2014 anhängig geworden sind,
 - b. der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Kassel und Wiesbaden,
5. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren.

Vorsitzender: VRLSG N.N.

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Schreiber
Während der zweiten sechs Monate RLSG Kallert

**Weitere
Berufsrichter:**

RLSG	Kallert	(0,8)*
RLSG	Dr. Schreiber	(0,8)*
RinSG	Dr. Engel-Boland	(0,1)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG, sowie die durch Präsidiumsbeschluss vom 10. Juni 2014 übernommenen Verfahren,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende, aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda und Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Ewald
Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Riefer
Während der zweiten sechs Monate RLSG Prof. Dr. Becker

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Prof. Dr. Becker
RLSG Riefer

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Koepke

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, und für die durch Präsidiumsbeschluss vom 10. Dezember 2013 übernommenen Verfahren sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung,
 - e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
 - f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben istaus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung.

Vorsitzender: VRLSG Legde

Vertreter: RinLSG Dreiseitel

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Dreiseitel

RLSG Daume (0,1)*

Ständige

Vertreterin: RinLSG Weihrauch

* Anteil richterliche Tätigkeit

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie der Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG, welche bis zum 31.12.2013 laut Präsidiumsbeschluss vom 10. Juni 2014 anhängig geworden sind,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,
3. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Marburg und Wiesbaden.

Vorsitzender: VRLSG Ewald
Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Koepke
Während der zweiten sechs Monate RLSG Daume

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Daume (0,9)*
RLSG Koepke

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Riefer

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richterin/Richter des Senats. Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste,
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richterin/Richter dieses Senats.

Sind sämtliche Berufsrichter/ Berufsrichterinnen eines Senats verhindert, erfolgt die weitere Vertretung eines beisitzenden Berufsrichters/ einer beisitzenden Berufsrichterin gemäß Ziffer 4. der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan.

4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstaltes, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstaltes, beginnend mit der dienstältesten Richterin bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.

Ist ein beisitzender Berufsrichter/ eine beisitzende Berufsrichterin zum besonderen Vertreter bestellt, so vertritt dieser/ diese stets vorrangig vor den anderen beisitzenden Berufsrichtern des Vertretungssenats die ausgefallenen Berufsrichter des fremden Senats. Ist auch er/sie verhindert, kommt die vorstehende Regelung zur Anwendung.
5. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach

dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r RichterIn/Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.

6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.
7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. a) Zu Güterichterinnen und Güterichtern werden RinLSG Dreiseitel, VRinLSG Deppermann-Wöbbeking, RinLSG Engelhart-Au, RLSG Dr. Schreiber und RinLSG Weihrauch bestimmt. In der o.g. Reihenfolge werden die Güterichter/-innen durch den/die jeweils nachfolgend genannte/-n vertreten. RinLSG Weihrauch wird von RinLSG Dreiseitel vertreten.
b) Die Geschäftsverteilung im Übrigen erfolgt durch einen Koordinator unter Beachtung der Regelungen in 10. c) und d) nach pflichtgemäßem Ermessen. Zum Koordinator wird RLSG Dr. Schreiber bestimmt.
c) Besteht ein Sachzusammenhang mit einem früheren Güteversuch nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO oder einer gerichtlichen Mediation, so soll die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Güterichter/-in zugewiesen werden. Fällt der zugrunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem eine/ein Güterichter/-in angehört, so ist diese/dieser von der Verteilung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für den Güteversuch eigentlich zuständige Güterichter/-in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte.
d) Wenn alle Güterichter/-innen im Sinne von Nr. 10 c) ausgeschlossen sind, wird die Angelegenheit an die Güterichter/-innen des Sozialgerichts Darmstadt verwiesen.

e) Die Güterichterinnen und Güterichter bleiben für die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihnen anhängigen Verfahren zuständig.

11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Bei zeitgleicher Aufnahme der Tätigkeit in mehreren Senaten hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang. Bei zeitlich versetzter Aufnahme hat die Tätigkeit in dem Senat Vorrang, in dem die Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen worden ist.
12. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

**Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten
(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)**

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. Januar 2015

Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRinLSG Böhm	Ina-Marie
VRLSG Dr. Schuler	Rolf
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
VRLSG Ewald	Helmut
VRLSG Legde	Georg
RLSG Dr. Peter	Bernd
RinLSG Immel-Schelzke	Marita
RLSG Dr. Steiner	Gert
RinLSG Preis-Genthe	Anita
RinLSG Dreiseitel	Christa
RLSG Koepke	Torsten
RLSG Barnusch	Klaus
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita
RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RinLSG Forster	Christina
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie
RinLSG Moritz-Ritter	Anette
RLSG Riefer	Markus
RLSG Prof. Dr. Becker	Joachim
RinLSG Dr. Engel-Boland	Stefanie
RLSG Kallert	Rainer

Sitzungstage der Senate:

1. Senat Donnerstag
2. Senat Dienstag
3. Senat Dienstag
4. Senat Mittwoch
5. Senat Freitag
6. Senat Mittwoch
7. Senat Freitag
8. Senat Donnerstag
9. Senat Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	Besch. Susann Besch. Müller-Singh	227 226
SE II	1., 7.	Besch. Liepold-Milde Besch. Bender	224 245
SE III	2., 6., 8.	Besch. May Besch. Baier	239 244
SE IV	4., 9.	Besch. Pansini / Dölek OSin Lauterbach	247 / 237 234

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Frieß, Werner

Müller-Erichsen, Maren

Köhler, Werner Emil

Burster, Susanne

Kraushaar, Volker Jürgen

Mootz-Bolte, Silke

Kimpel-Stephan, Frank

Teschner, Susanne

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Fink, Klaus-Dieter
Siewert, Sonja-Marie
Krapf, Reinhold

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin
Frankfurth, Stefan Jörg
Kajewski, Alfred Heinrich

1. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat)

Rübsam, Hans-Joachim
Diel, Matthias Erwin
Schuck, Daniele
Moog, Hans-Jürgen
Pfundt, Peter
Schuchhardt, Hermann Heinz

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (zugleich 3. Senat)

Scholl, Friedrich
Müller, Werner
Köhler, Werner Emil
Krieg, Angelika
Burk, Wolfgang
Schlütter, Heidi Elisabeth

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Pfeffer, Susanne Margarete
Brecht, Gerhard
Liebmann, Rolf
Werner, Ilka Brigitte
Nowak, Herbert
Jung, Heinrich Friedrich

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Geiger, Loni
Theodor, Christiane
Stange, Detlef Hans
Marx, Josef
Schnägelberger, Angela

3. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. und 9. Senat)

Krammig, Erwin
Kühlke, Birgid
Schwarz, Reinhard Karl
Hansohn-Zimmermann, Angelika
Herrlich, Robert Wilhelm
Landgraf Helga
Brechtel, Günter
Kalis Michael

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. und 9. Senat)

Czapla, Helga
Jöns, Norbert
Zänger, Susanne Linda
Franz, Helmut
Böckmann, Hermann Erich Karl
Wieczorek, Bernd
Tilly, Ulrich

4. Senat

Aus dem Kreise der Krankenkassen

Thiesen, Jürgen
Mootz-Bolte, Silke
Schmidt-Bodenstein, Sören
Kimpel-Stephan, Frank
Frieß, Werner
Dr. Voß, Barbara

4. Senat

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Alex, Anneliese
Gerlach-Lüdeke, Sabine
Dr. Seitz, Gangolf
Dr. Valeske, Ulrike
Dr. Martin, Jürgen
Dr. Schön, Dirk
Dr. Freitag, Friedrich
Reiße, Astrid Christiane
Niemann, Michael Heinrich
Dr. Seehase, Margret
Dr. Reichwein, Egbert
Wollstadt, Jörg Dietmar

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Scheppat, Arno Lothar
Dr. Pietrek-Weingärtner, Ursula
Kienzler, Lutz-Wolfram
Dr. Maneck, Günter Arno
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Einöder, Jutta
Gerbig, Helli
Volk, Ute Gerda
Voigt, Karin
Wiegand, Wolfgang
Bischoff, Doris
Kraft, Ursula Gertraud
Weiß, Petra
Daniel, Sigrid
Jäckel, Aloys Josef
Müller-Erichsen, Maren

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Klein, Alexander
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Ruchhöft, Detlev
Fischer, Theo Heinrich
Weber, Norbert
Winkler, Franz Edmund
Schaus, Heinz
Döll, Eckehard

5. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Petry, Andreas
Suchner, Andreas
Möser, Brigitte
Hollstein, Doris Heidi Erna
Lehmann, Peter
Wolf, Franz
Reidelbach, Dirk
Höfler, Joachim Heinz

7. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6., 9. Senat)

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Diehl, Georg
Disser, Joachim
Geyer, Helmut Heinrich
Dr. Hohn, Dirk
Jung, Hans-Peter
Mönnig, Jürgen
Pfeiffer, Thomas
Schneider, Ferdinand
Schneider, Bernd Martin
Liebknecht, Andreas Kurt
Streit, Jürgen
Völk, Hans Patrick
Winkels, Thomas Alfred
Zerwas, Michael

7. Senat Aus dem Kreis der Arbeitnehmer (zugleich 6., 9. Senat)

Baumann, Annemarie
Seeber, Jürgen Horst
Avis-Matlé, Burkhard Georg
Bischof, Lorenz
Euler, Patrick
Flauaus, Claudia Katharina
Hasslinger, Ulla Clara
Dörrenbächer, Reinhard Josef Alban
Friedrichs, Rita Brigitte Anni
Umbach, Klaus
Keller, Edgar
Goland-Herzberger, Monika
Helmling, Heike
Feldmann, Andreas
Krimmel, Ursula

8. Senat Aus dem Kreise der Versicherten

Velten, Clemens
Stemmann, Rainer
Schuckert, Angelika Pauline
Dr. Birkhan, Ralf
Gilbert, Frank Georg
Kraushaar, Volker Jürgen
Sorge, Hanns-Peter

8. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Treß-Molkenthin, Angelika
Herden, Reinhard
Dames, Meike
Müller, Hans Peter
Bachus, Peter Heinrich
Blitz, Anke Barbara
Hubing, Hermann Karl

Notliste gemäß Nr. 5 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Listen der ehrenamtlichen Richter des 4. und des 6. Senats aus den Kreisen der Krankenkassen, der Kassenärzte und der Kassenzahnärzte stellen insoweit zugleich die Notliste gem. Nr. 5 der ergänzenden Regelung zum Geschäftsverteilungsplan für den jeweils anderen Senat dar.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Brecht, Gerhard Wilhelm
Fischer, Theo Heinrich
Liebmann, Rolf
Nowak, Herbert
Pfeffer, Susanne Margarete
Werner, Ilka Brigitte
Velten, Clemens
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Brechtel, Günter Werner
Kalis, Michael
Jung, Heinrich Friedrich

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Diehl, Georg
Mönnig, Jürgen
Schnägelberger, Angela
Treß-Molkenthin, Angelika
Zänger, Susanne Linda
Wolf, Franz
Reidelbach, Dirk
Höfler, Joachim Heinz

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

Avis-Matlié, Burkhard Georg
Baumann, Annemarie
Bischof, Lorenz
Dörrenbächer, Reinhard Josef Alban
Feldmann, Andreas
Flauaus, Claudia Katharina
Seeber, Jürgen Horst

**Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des
Asylbewerberleistungsgesetzes (SGB II und SGB XII)**

Voigt, Karin
Volk, Ute Gerda

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom **1. Januar 2015** in Kraft.

Der Vizepräsident
des Hessischen Landessozialgerichts



Jürgen De Felice



Geschäftsverteilungsplan

für das Jahr

2015

Stand: 1. März 2015

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: 06151/804 350

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Nebenstelle/Zimmer

Präsident des HLSG:	Präsident Vorzimmer	N.N. Heinrich-Tobisch Holstinski	332/333
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident Vorzimmer	De Felice Heinrich-Tobisch Holstinski	332/333
Verwaltungsleitung:	RDin	Legde	327
Geschäftsleitung:	ARin	Balkmann	326
Stellvertr. Geschäftsleitung	AM	Krichbaum	342
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer	335
Bibliothek:	Besch. Besch.	Fehlner Bruns	412 / 4. Stock 409 / 4. Stock
Informations-Zentrale:	Besch. Besch. Besch.	Schwebach Schreiber Freigang	554 / EG 554 / EG 554 / EG
Hausmeister:	Besch. Besch.	Emrich Buttler	606 / U06 601 / U01
Poststelle:	OAM Besch.	Lang Dhar	552 / E 52 552 / E 52

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Vizepräsident RSG DSG RSG RSG	De Felice Collignon Dr. Heuser Hoth Sengler	HLSG SG Darmstadt SG Marburg SG Wiesbaden SG Kassel
Bezirksrichterrat:	RSG RinSG RinSG	Brändle Derichs Weßler-Hoth	SG Darmstadt SG Darmstadt SG Frankfurt/Main
Bezirkspersonalrat:	Besch. Besch. Besch. Besch. Besch. AF Besch.	Henke Colloseus Heck Kirchner Löwenstein Maul Schwebach	SG Kassel HLSG SG Marburg SG Kassel SG Frankfurt/Main SG Wiesbaden HLSG
Fortbildungsbeauftragter in IT-Angelegenheiten für die hessische Sozialgerichtsbarkeit	AM	Krichbaum	HLSG
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten in der hess. Sozial- gerichtsbarkeit	AF	Gieß	SG Darmstadt
Vertreter:	Besch.	Nothdurft	SG Marburg

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des richterlichen
Dienstes:

VRinLSG Böhm HLSG

Vertreterin:

RinSG Gillner SG Wiesbaden

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des nichtrichterlichen
Dienstes:

N.N.

Örtliche Gremien, Beauftragte

Richterrat:

RinLSG Engelhart-Au HLSG
RinLSG Kutschera HLSG
RinLSG Immel-Schelzke HLSG

Örtl. Frauenbeauftragte:

RinLSG Weihrauch HLSG

Personalrat:

Besch. Ottenritter HLSG
Besch. Bender HLSG
Besch. Dölek HLSG

IT-Sicherheitsbeauftragte:

AM Krichbaum HLSG

Datenschutzbeauftragter:

RLSG Koepke HLSG

Vertrauensperson der schwerbehinder-
ten Beamten und Beschäftigten bei dem
HLSG:

AF Gieß SG Darmstadt

Vertreter:

Besch. Schreiber HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
 - e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
 - f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist.

aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt, sowie für diejenigen Verfahren aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda und Kassel, die am 31. Dezember 2013 noch anhängig und bereits geladen sind,

2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.
3. Der Senat ist zuständig für alle am 31. Dezember 2014 noch anhängigen Verfahren und die Eingänge
 - a) auf dem Gebiet der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung sowie nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsofferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
 - b) nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
 - c) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
 - d) nach dem Unterstützungsabschlussgesetz und nach dem Anti-D-Hilfegesetz, nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.

Vorsitzende: VRLSG Legde

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Weihrauch
	Während der zweiten vier Monate	RinLSG Dr. Mauer
	Während der dritten vier Monate	RinLSG Moritz-Ritter

Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Dr. Mauer	(0,75)*
	RinLSG	Moritz-Ritter	(0,5)*
	RinLSG	Prof. Dr. Wallrabenstein	(0,1)*
	RinLSG	Weihrauch	(0,75)*
Ständiger Vertreter:	RLSG	Dr. Schreiber	

* Anteil richterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt,
2. nach § 180 SGG,
3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist,
4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG, soweit der/die Bezirksrevisor(in) des HLSG Verfahrensbeteiligter ist. Streitsachen nach § 66 GKK verbleiben bei dem Senat, dessen Zuständigkeit für das von § 197a SGG erfasste Verfahren gegeben war,
5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzendes des 6. Senats handelt,
7. nach § 58 SGG,
8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzender: Vizepräsident De Felice (0,3)*

Vertreter:	Während der ersten sechs Monate	RinLSG Immel-Schelzke
	Während der zweiten sechs Monate	RLSG Kallert

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes einschließlich aller am 31. Dezember 2014 noch anhängigen Verfahren,
2. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker – sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Vertragsarztrecht).
Dazu rechnen auch die in § 10 Abs.2 Satz 2 SGG genannten Streitigkeiten.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schuler

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Engelhart-Au
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dr. Engel-Boland

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Dr. Engel-Boland
RinLSG Engelhart-Au

Ständige

Vertreterin: RinLSG Dreiseitel

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,
3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,
4. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren bei Ausschluss des 6. Senats,

sowie die durch Präsidiumsbeschluss vom 10. Juni 2014 übernommenen Verfahren

5. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
6. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.

Vorsitzende: VRinLSG Böhm (0,75)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr Steiner
Während der zweiten sechs Monate RLSG Hr. Barnusch

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Barnusch
RLSG Dr. Steiner (0,75)*

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Kallert

* Anteil richterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. nach § 21 SGG mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
2. auf dem Gebiet
 - a. der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG, welche bis zum 31.12.2013 laut Präsidiumsbeschluss vom 10. Juni 2014 anhängig geworden sind,
 - b. der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Kassel und Wiesbaden,
5. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schuler

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Schreiber
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Prof. Dr. Bittner

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Prof. Dr. Bittner
RLSG Dr. Müller (0,3)*
RLSG Dr. Schreiber (0,8)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG, sowie die durch Präsidiumsbeschluss vom 10. Juni 2014 übernommenen Verfahren,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende, aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda und Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Ewald

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Riefer
Während der zweiten sechs Monate RLSG Prof. Dr. Becker

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Prof. Dr. Becker
RLSG Riefer

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Koepke

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, und für die durch Präsidiumsbeschluss vom 10. Dezember 2013 übernommenen Verfahren sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung,
 - e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
 - f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben istaus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung.

Vorsitzender: VRLSG Legde

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Dreiseitel
 Während der zweiten sechs Monate RLSG Daume

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Daume
 RinLSG Dreiseitel

**Ständige
Vertreterin:** RinLSG Weihrauch

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie der Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG, welche bis zum 31.12.2013 laut Präsidiumsbeschluss vom 10. Juni 2014 anhängig geworden sind,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,
3. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Marburg und Wiesbaden.

Vorsitzender: VRinLSG Forster (0.5)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Koepke
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Jaritz

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Jaritz
RLSG Koepke

Ständiger

Vertreter: RLSG Riefer

* Anteil richterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richterin/Richter des Senats. Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste,
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richterin/Richter dieses Senats.

Sind sämtliche Berufsrichter/ Berufsrichterinnen eines Senats verhindert, erfolgt die weitere Vertretung eines beisitzenden Berufsrichters/ einer beisitzenden Berufsrichterin gemäß Ziffer 4. der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan.

4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstaltes, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstaltes, beginnend mit der dienstältesten RichterIn bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.

Ist ein beisitzender Berufsrichter/ eine beisitzende BerufsrichterIn zum besonderen Vertreter bestellt, so vertritt dieser/ diese stets vorrangig vor den anderen beisitzenden Berufsrichtern des Vertretungssenats die ausgefallenen Berufsrichter des fremden Senats. Ist auch er/sie verhindert, kommt die vorstehende Regelung zur Anwendung.
5. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r RichterIn verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.

6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.
7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. a) Zu Güterichterinnen und Güterichtern werden RinLSG Dreiseitel, VRinLSG Deppermann-Wöbbeking, RinLSG Engelhart-Au, RLSG Dr. Schreiber und RinLSG Weihrauch bestimmt. In der o.g. Reihenfolge werden die Güterichter/-innen durch den/die jeweils nachfolgend genannte/-n vertreten. RinLSG Weihrauch wird von RinLSG Dreiseitel vertreten.
b) Die Geschäftsverteilung im Übrigen erfolgt durch einen Koordinator unter Beachtung der Regelungen in 10. c) und d) nach pflichtgemäßem Ermessen. Zum Koordinator wird RLSG Dr. Schreiber bestimmt.
c) Besteht ein Sachzusammenhang mit einem früheren Güteversuch nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO oder einer gerichtswegigen Mediation, so soll die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Güterichter/-in zugewiesen werden. Fällt der zugrunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem eine/ein Güterichter/-in angehört, so ist diese/dieser von der Verteilung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für den Güteversuch eigentlich zuständige Güterichter/-in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte.
d) Wenn alle Güterichter/-innen im Sinne von Nr. 10 c) ausgeschlossen sind, wird die Angelegenheit an die Güterichter/-innen des Sozialgerichts Darmstadt verwiesen.
e) Die Güterichterinnen und Güterichter bleiben für die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihnen anhängigen Verfahren zuständig.

11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Bei zeitgleicher

Aufnahme der Tätigkeit in mehreren Senaten hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang. Bei zeitlich versetzter Aufnahme hat die Tätigkeit in dem Senat Vorrang, in dem die Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen worden ist.

12. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRinLSG Böhm	Ina-Marie
VRLSG Dr. Schuler	Rolf
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
VRLSG Ewald	Helmut
VRLSG Legde	Georg
VRinLSG Forster	Christina
RLSG Dr. Peter	Bernd
RinLSG Immel-Schelzke	Marita
RLSG Dr. Steiner	Gert
RinLSG Preis-Genthe	Anita
RinLSG Dreiseitel	Christa
RLSG Koepke	Torsten
RLSG Barnusch	Klaus
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita
RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie (abg.)
RinLSG Moritz-Ritter	Anette
RLSG Riefer	Markus
RLSG Prof. Dr. Becker	Joachim
RinLSG Dr. Engel-Boland	Stefanie
RLSG Kallert	Rainer
RinLSG Prof. Dr. Bittner	Claudia
RinLSG Jaritz	Susanne
RLSG Dr. Müller	Henning

Sitzungstage der Senate:

1. Senat Donnerstag
2. Senat Dienstag
3. Senat Dienstag
4. Senat Mittwoch
5. Senat Freitag
6. Senat Mittwoch
7. Senat Freitag
8. Senat Donnerstag
9. Senat Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	Besch. Susann Besch. Müller-Singh	227 226
SE II	1., 7.	Besch. Liepold-Milde Besch. Bender	224 245
SE III	2., 6., 8.	Besch. May Besch. Baier	239 244
SE IV	4., 9.	Besch. Pansini / Dölek OSin Lauterbach	247 / 237 234

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Frieß, Werner

Müller-Erichsen, Maren

Köhler, Werner Emil

Burster, Susanne

Kraushaar, Volker Jürgen

Mootz-Bolte, Silke

Kimpel-Stephan, Frank

Teschner, Susanne

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Fink, Klaus-Dieter
Siewert, Sonja-Marie
Krapf, Reinhold

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin
Frankfurth, Stefan Jörg
Kajewski, Alfred Heinrich

1. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat)

Rübsam, Hans-Joachim
Diel, Matthias Erwin
Schuck, Daniele
Moog, Hans-Jürgen
Pfendt, Peter
Schuchhardt, Hermann Heinz

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (zugleich 3. Senat)

Scholl, Friedrich
Müller, Werner
Köhler, Werner Emil
Krieg, Angelika
Burk, Wolfgang
Schlütter, Heidi Elisabeth

2. Senat Aus dem Kreise der Versicherten

Pfeffer, Susanne Margarete
Brecht, Gerhard
Liebmann, Rolf
Werner, Ilka Brigitte
Nowak, Herbert
Jung, Heinrich Friedrich

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Geiger, Loni
Theodor, Christiane
Stange, Detlef Hans
Marx, Josef
Schnägelberger, Angela

3. Senat Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. und 9. Senat)

Krammig, Erwin
Kühlke, Birgid
Schwarz, Reinhard Karl
Hansohn-Zimmermann, Angelika
Herrlich, Robert Wilhelm
Landgraf Helga
Brechtel, Günter
Kalis Michael

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. und 9. Senat)

Czapla, Helga
Jöns, Norbert
Zänger, Susanne Linda
Franz, Helmut
Böckmann, Hermann Erich Karl
Wieczorek, Bernd
Tilly, Ulrich

4. Senat Aus dem Kreise der Krankenkassen

Thiesen, Jürgen
Mootz-Bolte, Silke
Schmidt-Bodenstein, Sören
Kimpel-Stephan, Frank
Frieß, Werner
Dr. Voß, Barbara

4. Senat

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Alex, Anneliese
Gerlach-Lüdeke, Sabine
Dr. Seitz, Gangolf
Dr. Valeske, Ulrike
Dr. Martin, Jürgen
Dr. Schön, Dirk
Dr. Freitag, Friedrich
Reiße, Astrid Christiane
Niemann, Michael Heinrich
Dr. Seehase, Margret
Dr. Reichwein, Egbert
Wollstadt, Jörg Dietmar

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Scheppat, Arno Lothar
Dr. Pietrek-Weingärtner, Ursula
Kienzler, Lutz-Wolfram
Dr. Maneck, Günter Arno
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Einöder, Jutta
Gerbig, Helli
Volk, Ute Gerda
Voigt, Karin
Wiegand, Wolfgang
Bischoff, Doris
Kraft, Ursula Gertraud
Weiß, Petra
Daniel, Sigrid
Jäckel, Aloys Josef
Müller-Erichsen, Maren

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Klein, Alexander
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Ruchhöft, Detlev
Fischer, Theo Heinrich
Weber, Norbert
Winkler, Franz Edmund
Schaus, Heinz
Döll, Eckehard

5. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Petry, Andreas
Suchner, Andreas
Möser, Brigitte
Hollstein, Doris Heidi Erna
Lehmann, Peter
Wolf, Franz
Reidelbach, Dirk
Höfler, Joachim Heinz

7. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6., 9. Senat)

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Diehl, Georg
Disser, Joachim
Geyer, Helmut Heinrich
Dr. Hohn, Dirk
Jung, Hans-Peter
Mönnig, Jürgen
Pfeiffer, Thomas
Schneider, Ferdinand
Schneider, Bernd Martin
Liebknecht, Andreas Kurt
Streit, Jürgen
Völk, Hans Patrick
Winkels, Thomas Alfred
Zerwas, Michael

7. Senat Aus dem Kreis der Arbeitnehmer (zugleich 6., 9. Senat)

Baumann, Annemarie
Seeber, Jürgen Horst
Avis-Matlé, Burkhard Georg
Bischof, Lorenz
Euler, Patrick
Flauaus, Claudia Katharina
Hasslinger, Ulla Clara
Dörrenbächer, Reinhard Josef Alban
Friedrichs, Rita Brigitte Anni
Umbach, Klaus
Keller, Edgar
Goland-Herzberger, Monika
Helmling, Heike
Feldmann, Andreas
Krimmel, Ursula

8. Senat Aus dem Kreise der Versicherten

Velten, Clemens
Stemmann, Rainer
Schuckert, Angelika Pauline
Dr. Birkhan, Ralf
Gilbert, Frank Georg
Kraushaar, Volker Jürgen
Sorge, Hanns-Peter

8. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Treß-Molkenthin, Angelika
Herden, Reinhard
Dames, Meike
Müller, Hans Peter
Bachus, Peter Heinrich
Blitz, Anke Barbara
Hubing, Hermann Karl

Notliste gemäß Nr. 5 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Listen der ehrenamtlichen Richter des 4. und des 6. Senats aus den Kreisen der Krankenkassen, der Kassenärzte und der Kassenzahnärzte stellen insoweit zugleich die Notliste gem. Nr. 5 der ergänzenden Regelung zum Geschäftsverteilungsplan für den jeweils anderen Senat dar.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Brecht, Gerhard Wilhelm
Fischer, Theo Heinrich
Liebmann, Rolf
Nowak, Herbert
Pfeffer, Susanne Margarete
Werner, Ilka Brigitte
Velten, Clemens
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Brechtel, Günter Werner
Kalis, Michael
Jung, Heinrich Friedrich

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Diehl, Georg
Mönnig, Jürgen
Schnägelberger, Angela
Treß-Molkenthin, Angelika
Zänger, Susanne Linda
Wolf, Franz
Reidelbach, Dirk
Höfler, Joachim Heinz

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

Avis-Matlé, Burkhard Georg
Baumann, Annemarie
Bischof, Lorenz
Dörrenbächer, Reinhard Josef Alban
Feldmann, Andreas
Flauaus, Claudia Katharina
Seeber, Jürgen Horst

**Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des
Asylbewerberleistungsgesetzes (SGB II und SGB XII)**

Voigt, Karin
Volk, Ute Gerda

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom **1. März 2015** in Kraft.

Der Vizepräsident
des Hessischen Landessozialgerichts



Jürgen De Felice



Geschäftsverteilungsplan

für das Jahr

2015

Stand: 1. April 2015

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: 06151/804 350

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

			Nebenstelle/Zimmer
Präsident des HLSG:	Präsident	N.N.	332/333
	Vorzimmer	Heinrich-Tobisch Holstinski	
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident	De Felice	332/333
	Vorzimmer	Heinrich-Tobisch Holstinski	
Verwaltungsleitung:	RDin	Legde	327
Geschäftsleitung: Stellvertr. Geschäftsleitung	ARin	Balkmann	326
	AM	Krichbaum	342
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer	335
Bibliothek:	Besch.	Fehlner	412 / 4. Stock
	Besch.	Bruns	409 / 4. Stock
Informations-Zentrale:	Besch.	Schwebach	554 / EG
	Besch.	Schreiber	554 / EG
	Besch.	Freigang	554 / EG
Hausmeister:	Besch.	Emrich	606 / U06
	Besch.	Buttler	601 / U01
Poststelle:	OAM	Lang	552 / E 52
	Besch.	Dhar	552 / E 52

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Vizepräsident RSG DSG RSG RSG	De Felice Collignon Dr. Heuser Hoth Sengler	HLSG SG Darmstadt SG Marburg SG Wiesbaden SG Kassel
Bezirksrichterrat:	RSG RinSG RinSG	Brändle Derichs Weßler-Hoth	SG Darmstadt SG Darmstadt SG Frankfurt/Main
Bezirkspersonalrat:	Besch. Besch. Besch. Besch. Besch. AF Besch.	Henke Colloseus Heck Kirchner Löwenstein Maul Schwebach	SG Kassel HLSG SG Marburg SG Kassel SG Frankfurt/Main SG Wiesbaden HLSG
Fortbildungsbeauftragter in IT-Angelegenheiten für die hessische Sozialgerichtsbarkeit	AM	Krichbaum	HLSG
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten in der hess. Sozial- gerichtsbarkeit	AF	Gieß	SG Darmstadt
Vertreter:	Besch.	Nothdurft	SG Marburg

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des richterlichen
Dienstes:

VRinLSG Böhm HLSG

Vertreterin:

RinSG Gillner SG Wiesbaden

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des nichtrichterlichen
Dienstes:

N.N.

Örtliche Gremien, Beauftragte

Richterrat:

RinLSG Engelhart-Au HLSG
RinLSG Kutschera HLSG
RinLSG Immel-Schelzke HLSG

Örtl. Frauenbeauftragte:

RinLSG Weihrauch HLSG

Personalrat:

Besch. Ottenritter HLSG
Besch. Bender HLSG
Besch. Dölek HLSG

IT-Sicherheitsbeauftragte:

AM Krichbaum HLSG

Datenschutzbeauftragter:

RLSG Koepke HLSG

Vertrauensperson der schwerbehinder-
ten Beamten und Beschäftigten bei dem
HLSG:

AF Gieß SG Darmstadt

Vertreter:

Besch. Schreiber HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
- b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
- c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
- d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
- f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist.

aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt, sowie für diejenigen Verfahren aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda und Kassel, die am 31. Dezember 2013 noch anhängig und bereits geladen sind,

2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.

3. Der Senat ist zuständig für alle am 31. Dezember 2014 noch anhängigen Verfahren und die Eingänge

- a) auf dem Gebiet der Kriegsopfer- und Soldatenversorgung sowie nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
- b) nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
- c) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
- d) nach dem Unterstützungsabschlussgesetz und nach dem Anti-D-Hilfegesetz, nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.

Vorsitzende: VRLSG Legde

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Weihrauch
	Während der zweiten vier Monate	RinLSG Dr. Mauer
	Während der dritten vier Monate	RinLSG Moritz-Ritter

Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Dr. Mauer	(0,75)*
	RinLSG	Moritz-Ritter	(0,5)*
	RinLSG	Prof. Dr. Wallrabenstein	(0,1)*
	RinLSG	Weihrauch	(0,75)*
Ständiger Vertreter:	RLSG	Dr. Schreiber	

* Anteil richterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt,
2. nach § 180 SGG,
3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist,
4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG, soweit der/die Bezirksrevisor(in) des HLSG Verfahrensbeteiligter ist. Streitsachen nach § 66 GKK verbleiben bei dem Senat, dessen Zuständigkeit für das von § 197a SGG erfasste Verfahren gegeben war,
5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzendes des 6. Senats handelt,
7. nach § 58 SGG,
8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzender: Vizepräsident De Felice (0,3)*

Vertreter:	Während der ersten sechs Monate	RinLSG Immel-Schelzke
	Während der zweiten sechs Monate	RLSG Kallert

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes einschließlich aller am 31. Dezember 2014 noch anhängigen Verfahren,
2. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker – sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Vertragsarztrecht).
Dazu rechnen auch die in § 10 Abs.2 Satz 2 SGG genannten Streitigkeiten.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schuler

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Engelhart-Au
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dr. Engel-Boland

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Dr. Engel-Boland
RinLSG Engelhart-Au

Ständige

Vertreterin: RinLSG Dreiseitel

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,
3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,
4. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren bei Ausschluss des 6. Senats,

sowie die durch Präsidiumsbeschluss vom 10. Juni 2014 übernommenen Verfahren

5. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
6. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.

Vorsitzende: VRinLSG Böhm (0,75)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr Steiner
Während der zweiten sechs Monate RLSG Hr. Barnusch

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Barnusch
RLSG Dr. Steiner (0,75)*

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Kallert

* Anteil richterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. nach § 21 SGG mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
2. auf dem Gebiet
 - a. der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG, welche bis zum 31.12.2013 laut Präsidiumsbeschluss vom 10. Juni 2014 anhängig geworden sind,
 - b. der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Kassel und Wiesbaden,
5. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schuler

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Schreiber
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Prof. Dr. Bittner

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Prof. Dr. Bittner
RLSG Dr. Müller (0,3)*
RLSG Dr. Schreiber (0,8)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG, sowie die durch Präsidiumsbeschluss vom 10. Juni 2014 übernommenen Verfahren,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende, aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda und Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Ewald

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Riefer
Während der zweiten sechs Monate RLSG Prof. Dr. Becker

Weitere

Berufsrichter: RLSG Prof. Dr. Becker

RLSG Riefer

Ständiger

Vertreter: RLSG Koepke

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, und für die durch Präsidiumsbeschluss vom 10. Dezember 2013 übernommenen Verfahren sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung,
 - e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
 - f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben istaus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung.

Vorsitzender: VRLSG Legde

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Dreiseitel
Während der zweiten sechs Monate RLSG Daume

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Daume
RinLSG Dreiseitel

**Ständige
Vertreterin:** RinLSG Weihrauch

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie der Streitigkeiten nach § 6a BKG und nach § 6b BKG, welche bis zum 31.12.2013 laut Präsidiumsbeschluss vom 10. Juni 2014 anhängig geworden sind,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,
3. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Marburg und Wiesbaden.

Vorsitzender: VRinLSG Forster (0.5)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Koepke
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Jaritz

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Jaritz
RLSG Koepke
RinSG Mollenkopf (0,5)* (bis 31.12.2015)

Ständiger

Vertreter: RLSG Riefer

* Anteil richterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richterin/Richter des Senats. Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste,
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richterin/Richter dieses Senats.

Sind sämtliche Berufsrichter/ Berufsrichterinnen eines Senats verhindert, erfolgt die weitere Vertretung eines beisitzenden Berufsrichters/ einer beisitzenden Berufsrichterin gemäß Ziffer 4. der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan.

4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstaltes, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstaltes, beginnend mit der dienstältesten Richterin bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.

Ist ein beisitzender Berufsrichter/ eine beisitzende Berufsrichterin zum besonderen Vertreter bestellt, so vertritt dieser/ diese stets vorrangig vor den anderen beisitzenden Berufsrichtern des Vertretungssenats die ausgefallenen Berufsrichter des fremden Senats. Ist auch er/sie verhindert, kommt die vorstehende Regelung zur Anwendung.
5. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach

dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r RichterIn/Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.

6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.
7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. a) Zu Güterichterinnen und Güterichtern werden RinLSG Dreiseitel, VRinLSG Deppermann-Wöbbeking, RinLSG Engelhart-Au, RLSG Dr. Schreiber und RinLSG Weihrauch bestimmt. In der o.g. Reihenfolge werden die Güterichter/-innen durch den/die jeweils nachfolgend genannte/-n vertreten. RinLSG Weihrauch wird von RinLSG Dreiseitel vertreten.
b) Die Geschäftsverteilung im Übrigen erfolgt durch einen Koordinator unter Beachtung der Regelungen in 10. c) und d) nach pflichtgemäßem Ermessen. Zum Koordinator wird RLSG Dr. Schreiber bestimmt.
c) Besteht ein Sachzusammenhang mit einem früheren Güteversuch nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO oder einer gerichtlichen Mediation, so soll die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Güterichter/-in zugewiesen werden. Fällt der zugrunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem eine/ein Güterichter/-in angehört, so ist diese/dieser von der Verteilung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für den Güteversuch eigentlich zuständige Güterichter/-in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte.
d) Wenn alle Güterichter/-innen im Sinne von Nr. 10 c) ausgeschlossen sind, wird die Angelegenheit an die Güterichter/-innen des Sozialgerichts Darmstadt verwiesen.
e) Die Güterichterinnen und Güterichter bleiben für die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihnen anhängigen Verfahren zuständig.

11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Bei zeitgleicher Aufnahme der Tätigkeit in mehreren Senaten hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang. Bei zeitlich versetzter Aufnahme hat die Tätigkeit in dem Senat Vorrang, in dem die Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen worden ist.
12. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

**Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten
(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)**

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. April 2015

Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRinLSG Böhm	Ina-Marie
VRLSG Dr. Schuler	Rolf
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
VRLSG Ewald	Helmut
VRLSG Legde	Georg
VRinLSG Forster	Christina
RLSG Dr. Peter	Bernd
RinLSG Immel-Schelzke	Marita
RLSG Dr. Steiner	Gert
RinLSG Preis-Genthe	Anita
RinLSG Dreiseitel	Christa
RLSG Koepke	Torsten
RLSG Barnusch	Klaus
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita
RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie (abg.)
RinLSG Moritz-Ritter	Anette
RLSG Riefer	Markus
RLSG Prof. Dr. Becker	Joachim
RinLSG Dr. Engel-Boland	Stefanie
RLSG Kallert	Rainer
RinLSG Prof. Dr. Bittner	Claudia
RinLSG Jaritz	Susanne
RLSG Dr. Müller	Henning
RinSG Mollenkopf	Mechthild

Sitzungstage der Senate:

1. Senat Donnerstag
2. Senat Dienstag
3. Senat Dienstag
4. Senat Mittwoch
5. Senat Freitag
6. Senat Mittwoch
7. Senat Freitag
8. Senat Donnerstag
9. Senat Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	Besch. Susann	227
		Besch. Müller-Singh	226
SE II	1., 7.	Besch. Liepold-Milde	224
		Besch. Bender	245
SE III	2., 6., 8.	Besch. May	239
		Besch. Baier	244
SE IV	4., 9.	Besch. Pansini	247
		OSin Lauterbach	234

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Frieß, Werner

Müller-Erichsen, Maren

Köhler, Werner Emil

Burster, Susanne

Kraushaar, Volker Jürgen

Mootz-Bolte, Silke

Kimpel-Stephan, Frank

Teschner, Susanne

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Fink, Klaus-Dieter
Siewert, Sonja-Marie
Krapf, Reinhold

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin
Frankfurth, Stefan Jörg
Kajewski, Alfred Heinrich

1. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat)

Rübsam, Hans-Joachim
Diel, Matthias Erwin
Schuck, Daniele
Moog, Hans-Jürgen
Pfundt, Peter
Schuchhardt, Hermann Heinz

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (zugleich 3. Senat)

Scholl, Friedrich
Müller, Werner
Köhler, Werner Emil
Krieg, Angelika
Burk, Wolfgang
Schlütter, Heidi Elisabeth

2. Senat Aus dem Kreise der Versicherten

Pfeffer, Susanne Margarete
Brecht, Gerhard
Liebmann, Rolf
Werner, Ilka Brigitte
Nowak, Herbert
Jung, Heinrich Friedrich

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Geiger, Loni
Theodor, Christiane
Stange, Detlef Hans
Marx, Josef
Schnägelberger, Angela

3. Senat Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. und 9. Senat)

Krammig, Erwin
Kühlke, Birgid
Schwarz, Reinhard Karl
Hansohn-Zimmermann, Angelika
Herrlich, Robert Wilhelm
Landgraf Helga
Brechtel, Günter
Kalis Michael

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. und 9. Senat)

Czapla, Helga
Jöns, Norbert
Zänger, Susanne Linda
Franz, Helmut
Böckmann, Hermann Erich Karl
Wieczorek, Bernd
Tilly, Ulrich

4. Senat Aus dem Kreise der Krankenkassen

Thiesen, Jürgen
Mootz-Bolte, Silke
Schmidt-Bodenstein, Sören
Kimpel-Stephan, Frank
Frieß, Werner
Dr. Voß, Barbara

4. Senat

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Alex, Anneliese
Gerlach-Lüdeke, Sabine
Dr. Seitz, Gangolf
Dr. Valeske, Ulrike
Dr. Martin, Jürgen
Dr. Schön, Dirk
Dr. Freitag, Friedrich
Reiße, Astrid Christiane
Niemann, Michael Heinrich
Dr. Seehase, Margret
Dr. Reichwein, Egbert
Wollstadt, Jörg Dietmar

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Scheppat, Arno Lothar
Dr. Pietrek-Weingärtner, Ursula
Kienzler, Lutz-Wolfram
Dr. Maneck, Günter Arno
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Einöder, Jutta
Gerbig, Helli
Volk, Ute Gerda
Voigt, Karin
Wiegand, Wolfgang
Bischoff, Doris
Kraft, Ursula Gertraud
Weiß, Petra
Daniel, Sigrid
Jäckel, Aloys Josef
Müller-Erichsen, Maren

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Klein, Alexander
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Ruchhöft, Detlev
Fischer, Theo Heinrich
Weber, Norbert
Winkler, Franz Edmund
Schaus, Heinz
Döll, Eckehard

5. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Petry, Andreas
Suchner, Andreas
Möser, Brigitte
Hollstein, Doris Heidi Erna
Lehmann, Peter
Wolf, Franz
Reidelbach, Dirk
Höfler, Joachim Heinz

7. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6., 9. Senat)

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Diehl, Georg
Disser, Joachim
Geyer, Helmut Heinrich
Dr. Hohn, Dirk
Jung, Hans-Peter
Mönnig, Jürgen
Pfeiffer, Thomas
Schneider, Ferdinand
Schneider, Bernd Martin
Liebknecht, Andreas Kurt
Streit, Jürgen
Völk, Hans Patrick
Winkels, Thomas Alfred
Zerwas, Michael

7. Senat Aus dem Kreis der Arbeitnehmer (zugleich 6., 9. Senat)

Baumann, Annemarie
Seeber, Jürgen Horst
Avis-Matlé, Burkhard Georg
Bischof, Lorenz
Euler, Patrick
Flauaus, Claudia Katharina
Hasslinger, Ulla Clara
Dörrenbächer, Reinhard Josef Alban
Friedrichs, Rita Brigitte Anni
Umbach, Klaus
Keller, Edgar
Goland-Herzberger, Monika
Helmling, Heike
Feldmann, Andreas
Krimmel, Ursula

8. Senat Aus dem Kreise der Versicherten

Velten, Clemens
Stemmann, Rainer
Schuckert, Angelika Pauline
Dr. Birkhan, Ralf
Gilbert, Frank Georg
Kraushaar, Volker Jürgen
Sorge, Hanns-Peter

8. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Treß-Molkenthin, Angelika
Herden, Reinhard
Dames, Meike
Müller, Hans Peter
Bachus, Peter Heinrich
Blitz, Anke Barbara
Hubing, Hermann Karl

Notliste gemäß Nr. 5 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Listen der ehrenamtlichen Richter des 4. und des 6. Senats aus den Kreisen der Krankenkassen, der Kassenärzte und der Kassenzahnärzte stellen insoweit zugleich die Notliste gem. Nr. 5 der ergänzenden Regelung zum Geschäftsverteilungsplan für den jeweils anderen Senat dar.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Brecht, Gerhard Wilhelm
Fischer, Theo Heinrich
Liebmann, Rolf
Nowak, Herbert
Pfeffer, Susanne Margarete
Werner, Ilka Brigitte
Velten, Clemens
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Brechtel, Günter Werner
Kalis, Michael
Jung, Heinrich Friedrich

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Diehl, Georg
Mönnig, Jürgen
Schnägelberger, Angela
Treß-Molkenthin, Angelika
Zänger, Susanne Linda
Wolf, Franz
Reidelbach, Dirk
Höfler, Joachim Heinz

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

Avis-Matlé, Burkhard Georg
Baumann, Annemarie
Bischof, Lorenz
Dörrenbächer, Reinhard Josef Alban
Feldmann, Andreas
Flauaus, Claudia Katharina
Seeber, Jürgen Horst

**Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des
Asylbewerberleistungsgesetzes (SGB II und SGB XII)**

Voigt, Karin
Volk, Ute Gerda

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom **1. April 2015** in Kraft.

Der Vizepräsident
des Hessischen Landessozialgerichts



Jürgen De Felice






Geschäftsverteilungsplan


für das Jahr

2015

Stand: 1. August 2015

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: 06151/804 350

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

			Nebenstelle/Zimmer
Präsident des HLSG:	Präsident Vorzimmer	N.N. Heinrich-Tobisch Holstinski	332/333
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident Vorzimmer	De Felice Heinrich-Tobisch Holstinski	332/333
Verwaltungsleitung:	RDin	Legde	327
Geschäftsleitung:	ARin	Balkmann	326
Stellvertr. Geschäftsleitung	AM	Krichbaum	342
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer	335
Bibliothek:	Besch. Besch.	Fehlner Bruns	412 / 4. Stock 409 / 4. Stock
Informations-Zentrale:	Besch. Besch. Besch.	Schwebach Schreiber Freigang	554 / EG 554 / EG 554 / EG
Hausmeister:	Besch. Besch.	Emrich Buttler	606 / U06 601 / U01
Poststelle:	OAM	Lang	552 / E 52

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Vizepräsident	De Felice	HLSG
	RSG	Brändle	HLSG
	RSG	Collignon	SG Darmstadt
	RSG	Dr. Formann	SG Gießen
	RSG	Hoth	SG Wiesbaden
Bezirksrichterrat:	RSG	Brändle	SG Darmstadt
	RinLSG	Kutschera	HLSG
	RinSG	Schmidt	SG Gießen
Bezirkspersonalrat:	Besch.	Henke	SG Kassel
	Besch.	Colloseus	HLSG
	Besch.	Heck	SG Marburg
	Besch.	Kirchner	SG Kassel
	Besch.	Löwenstein	SG Frankfurt/Main
	AF	Maul	SG Wiesbaden
	Besch.	Schwebach	HLSG
Fortbildungsbeauftragter in IT-Angelegenheiten für die hessische Sozialgerichtsbarkeit	AM	Krichbaum	HLSG
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten in der hess. Sozial- gerichtsbarkeit	AF	Gieß	SG Darmstadt
Vertreter:	Besch.	Nothdurft	SG Marburg

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des richterlichen
Dienstes:

N.N.

Vertreterin:

RinSG

Gillner

SG Wiesbaden

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des nichtrichterlichen
Dienstes:

Inspektorin

Ditschler

SG Marburg

Vertreterin:

Besch.

Bilajac

SG Ffm.

Örtliche Gremien, Beauftragte

Richterrat:

RinLSG
RinLSG
RinLSG

Kutschera
Engelhart-Au
Immel-Schelzke

HLSG
HLSG
HLSG

Örtl. Frauenbeauftragte:

RinLSG

Weihrauch

HLSG

Personalrat:

Besch.
Besch.

Ottenritter
Bender

HLSG
HLSG

IT-Sicherheitsbeauftragte:

AM

Krichbaum

HLSG

Datenschutzbeauftragter:

RLSG

Koepke

HLSG

Vertreter/in:

RinLSG

Jaritz

HLSG

Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten bei dem HLSG:

AF

Gieß

SG Darmstadt

Vertreter:

Besch.

Schreiber

HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
 - e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
 - f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist.

aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt, sowie für diejenigen Verfahren aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda und Kassel, die am 31. Dezember 2013 noch anhängig und bereits geladen sind,

2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.
3. Der Senat ist zuständig für alle am 31. Dezember 2014 noch anhängigen Verfahren und die Eingänge
 - a) auf dem Gebiet der Kriegsopfer- und Soldatenversorgung sowie nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
 - b) nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
 - c) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
 - d) nach dem Unterstützungsabschlussgesetz und nach dem Anti-D-Hilfegesetz, nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.

Vorsitzende: VRLSG Legde

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Weihrauch
	Während der zweiten vier Monate	RinLSG Dr. Mauer
	Während der dritten vier Monate	RinLSG Moritz-Ritter

Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Dr. Mauer	(0,75)*
	RinLSG	Moritz-Ritter	(0,5)*
	RinLSG	Prof. Dr. Wallrabenstein	(0,1)*
	RinLSG	Weihrauch	(0,75)*
Ständiger Vertreter:	RLSG	Daume	

* Anteil richterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt,
2. nach § 180 SGG,
3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist,
4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG, soweit der/die Bezirksrevisor(in) des HLSG Verfahrensbeteiligter ist. Streitsachen nach § 66 GKK verbleiben bei dem Senat, dessen Zuständigkeit für das von § 197a SGG erfasste Verfahren gegeben war,
5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzendes des 6. Senats handelt,
7. nach § 58 SGG,
8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzender: Vizepräsident De Felice (0,3)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Immel-Schelzke
Während der zweiten sechs Monate RLSG Kallert

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Immel-Schelzke
RLSG Kallert (0,6)*

**Ständige
Vertreterin:** RinLSG Dr. Engel-Boland

* Anteil richterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
2. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,

aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Gießen und Fulda,

3. einschließlich der auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts am 31. Dezember 2014 auf diesem Gebiet noch anhängigen Verfahren mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX.

Vorsitzende: VRinLSG Deppermann-Wöbbing

Vertreter/in: Während der ersten vier Monate RinLSG Kutschera
Während der zweiten vier Monate RLSG Dr. Peter
Während der letzten vier Monate RinLSG Preis-Genthe

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Kutschera
RLSG Dr. Peter
RinLSG Preis-Genthe
RinSG Mollenkopf (0,5)* (bis 31.12.2015)

* Anteil richterliche Tätigkeit

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes einschließlich aller am 31. Dezember 2014 noch anhängigen Verfahren,
2. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker – sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Vertragsarztrecht).
Dazu rechnen auch die in § 10 Abs.2 Satz 2 SGG genannten Streitigkeiten.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schuler

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Engelhart-Au
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dr. Engel-Boland

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Dr. Engel-Boland
RinLSG Engelhart-Au

Ständige

Vertreterin: RinLSG Dreiseitel

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,
3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,
4. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren bei Ausschluss des 6. Senats,

sowie die durch Präsidiumsbeschluss vom 10. Juni 2014 übernommenen Verfahren

5. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
6. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.

Vorsitzende: VRinLSG Böhm
Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr Steiner
Während der zweiten sechs Monate RLSG Hr. Barnusch

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Barnusch (0,75)*
RLSG Krauß (0,8)*

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Kallert

* Anteil richterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. nach § 21 SGG mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
2. auf dem Gebiet
 - a. der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG, welche bis zum 31.12.2013 laut Präsidiumsbeschluss vom 10. Juni 2014 anhängig geworden sind,
 - b. der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Kassel und Wiesbaden,
5. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Steiner

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Schreiber
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Prof. Dr. Bittner

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Prof. Dr. Bittner

RLSG Dr. Müller (0,3)*

RLSG Brändle (0,5)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG, sowie die durch Präsidiumsbeschluss vom 10. Juni 2014 übernommenen Verfahren,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende, aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda und Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Ewald

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Riefer
Während der zweiten sechs Monate RLSG Prof. Dr. Becker

Weitere

Berufsrichter: RLSG Prof. Dr. Becker

RLSG Riefer

Ständiger

Vertreter: RLSG Koepke

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, und für die durch Präsidiumsbeschluss vom 10. Dezember 2013 übernommenen Verfahren sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung,
 - e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
 - f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben istaus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung.

Vorsitzender: VRLSG Legde

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Dreiseitel
 Während der zweiten sechs Monate RLSG Daume

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Daume
 RinLSG Dreiseitel

**Ständige
Vertreterin:** RinLSG Weihrauch

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2014 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie der Streitigkeiten nach § 6a BKG und nach § 6b BKG, welche bis zum 31.12.2013 laut Präsidiumsbeschluss vom 10. Juni 2014 anhängig geworden sind,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,
3. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Marburg und Wiesbaden.

Vorsitzender: VRinLSG Forster (0.5)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Koepke
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Jaritz

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Jaritz
RLSG Koepke
RinSG Mollenkopf (0,5)* (bis 31.12.2015)

Ständiger

Vertreter: RLSG Riefer

* Anteil richterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richterin/Richter des Senats. Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste,
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richterin/Richter dieses Senats.

Sind sämtliche Berufsrichter/ Berufsrichterinnen eines Senats verhindert, erfolgt die weitere Vertretung eines beisitzenden Berufsrichters/ einer beisitzenden Berufsrichterin gemäß Ziffer 4. der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan.

4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstaltes, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstaltes, beginnend mit der dienstältesten Richterin bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.

Ist ein beisitzender Berufsrichter/ eine beisitzende Berufsrichterin zum besonderen Vertreter bestellt, so vertritt dieser/ diese stets vorrangig vor den anderen beisitzenden Berufsrichtern des Vertretungssenats die ausgefallenen Berufsrichter des fremden Senats. Ist auch er/sie verhindert, kommt die vorstehende Regelung zur Anwendung.
5. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach

dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r RichterIn/Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.

6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.
7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. a) Zu Güterichterinnen und Güterichtern werden Richter am LSG Brändle, RinLSG Dreiseitel, VRinLSG Deppermann-Wöbbeking, RinLSG Engelhart-Au und RinLSG Weihrauch bestimmt. Die eingehenden Güterichter-Verfahren werden in dieser Reihenfolge abwechselnd zugewiesen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt. In der o.g. Reihenfolge werden die Güterichter/-innen durch den/die jeweils nachfolgend genannte/-n vertreten. RinLSG Weihrauch wird von RiLSG Brändle vertreten.

b) Besteht ein Sachzusammenhang mit einem früheren Güteversuch nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO oder einer gerichtlichen Mediation, so soll die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Güterichter/-in zugewiesen werden. Fällt der zugrunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem eine/ein Güterichter/-in angehört, so ist diese/dieser von der Verteilung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für den Güteversuch eigentlich zuständige Güterichter/-in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r RichterIn befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte.

c) Wenn alle Güterichter/-innen im Sinne von Nr. 10 c) ausgeschlossen sind, wird die Angelegenheit an die Güterichter/-innen des Sozialgerichts Darmstadt verwiesen.

d) Die Güterichterinnen und Güterichter bleiben für die mit Ablauf des 31. Juli 2015 bei ihnen anhängigen Verfahren zuständig.

11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Bei zeitgleicher Aufnahme der Tätigkeit in mehreren Senaten hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang. Bei zeitlich versetzter Aufnahme hat die Tätigkeit in dem Senat Vorrang, in dem die Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen worden ist.
12. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. August 2015

Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRinLSG Böhm	Ina-Marie
VRLSG Dr. Schuler	Rolf
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
VRLSG Ewald	Helmut
VRLSG Legde	Georg
VRinLSG Forster	Christina
VRLSG Dr. Steiner	Gert
RLSG Dr. Peter	Bernd
RinLSG Immel-Schelzke	Marita
RinLSG Preis-Genthe	Anita
RinLSG Dreiseitel	Christa
RLSG Koepke	Torsten
RLSG Barnusch	Klaus
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita
RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Schreiber	Frank (abg.)
RinLSG Vogl	Stefanie (abg.)
RinLSG Moritz-Ritter	Anette
RLSG Riefer	Markus
RLSG Prof. Dr. Becker	Joachim
RinLSG Dr. Engel-Boland	Stefanie
RLSG Kallert	Rainer
RinLSG Prof. Dr. Bittner	Claudia
RinLSG Jaritz	Susanne
RLSG Dr. Müller	Henning
RLSG Brändle	Peter
RLSG Krauß	Jan-Michael
RinSG Mollenkopf	Mechthild

Sitzungstage der Senate:

1. Senat Donnerstag
2. Senat Dienstag
3. Senat Dienstag
4. Senat Mittwoch
5. Senat Freitag
6. Senat Mittwoch
7. Senat Freitag
8. Senat Donnerstag
9. Senat Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	Besch. Susann Besch. Müller-Singh	227 226
SE II	1., 7.	Besch. Liepold-Milde Besch. Bender	224 245
SE III	2., 6., 8.	Besch. May Besch. Baier	239 244
SE IV	4., 9.	Besch. Pansini / Besch. Günther OSin Lauterbach	247 234

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

*Müller-Erichsen, Maren
Köhler, Werner Emil
Burster, Susanne
Kraushaar, Volker Jürgen
Mootz-Bolte, Silke
Kimpel-Stephan, Frank
Teschner, Susanne
Dr. Vietor, Elke Beatrice*

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Fink, Klaus-Dieter
Siewert, Sonja-Marie
Krapf, Reinhold

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin
Frankfurth, Stefan Jörg
Kajewski, Alfred Heinrich

1. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat)

Rübsam, Hans-Joachim
Diel, Matthias Erwin
Schuck, Daniele
Moog, Hans-Jürgen
Pfundt, Peter
Schuchhardt, Hermann Heinz

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (zugleich 3. Senat)

Scholl, Friedrich
Müller, Werner
Köhler, Werner Emil
Krieg, Angelika
Burk, Wolfgang
Schlütter, Heidi Elisabeth

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Pfeffer, Susanne Margarete
Brecht, Gerhard
Liebmann, Rolf
Werner, Ilka Brigitte
Nowak, Herbert
Jung, Heinrich Friedrich

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Geiger, Loni
Theodor, Christiane
Stange, Detlef Hans
Marx, Josef
Schnägelberger, Angela
Dr. Harnisch, Kai-Ulrich

3. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. und 9. Senat)

Krammig, Erwin
Kühlke, Birgid
Schwarz, Reinhard Karl
Hansohn-Zimmermann, Angelika
Herrlich, Robert Wilhelm
Landgraf Helga
Brechtel, Günter
Kalis Michael

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. und 9. Senat)

Czapla, Helga
Jöns, Norbert
Zänger, Susanne Linda
Franz, Helmut
Böckmann, Hermann Erich Karl
Wieczorek, Bernd
Tilly, Ulrich
Schunk, Anita Gabriele

4. Senat

Aus dem Kreise der Krankenkassen

Mootz-Bolte, Silke
Schmidt-Bodenstein, Sören
Kimpel-Stephan, Frank
Sellinger, Stefan
Dr. Voß, Barbara

4. Senat

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Alex, Anneliese
Gerlach-Lüdeke, Sabine
Dr. Seitz, Gangolf
Dr. Valeske, Ulrike
Dr. Martin, Jürgen
Dr. Schön, Dirk
Dr. Freitag, Friedrich
Reiße, Astrid Christiane
Christ, Eva Martina
Dr. Seehase, Margret
Dr. Reichwein, Egbert
Wollstadt, Jörg Dietmar

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Scheppat, Arno Lothar
Dr. Pietrek-Weingärtner, Ursula
Kienzler, Lutz-Wolfram
Dr. Maneck, Günter Arno
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Einöder, Jutta
Gerbig, Helli
Volk, Ute Gerda
Voigt, Karin
Wiegand, Wolfgang
Bischoff, Doris
Kraft, Ursula Gertraud
Weiß, Petra
Daniel, Sigrid
Jäckel, Aloys Josef
Müller-Erichsen, Maren

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Klein, Alexander
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Ruchhöft, Detlev
Fischer, Theo Heinrich
Weber, Norbert
Winkler, Franz Edmund
Schaus, Heinz
Döll, Eckehard

5. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Petry, Andreas
Suchner, Andreas
Möser, Brigitte
Hollstein, Doris Heidi Erna
Lehmann, Peter
Wolf, Franz
Reidelbach, Dirk
Höfler, Joachim Heinz

7. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6., 9. Senat)

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Diehl, Georg
Disser, Joachim
Geyer, Helmut Heinrich
Jung, Hans-Peter
Mönnig, Jürgen
Pfeiffer, Thomas
Schneider, Ferdinand
Schneider, Bernd Martin
Liebknecht, Andreas Kurt
Streit, Jürgen
Völk, Hans Patrick
Winkels, Thomas Alfred
Zerwas, Michael

7. Senat Aus dem Kreis der Arbeitnehmer (zugleich 6., 9. Senat)

Seeber, Jürgen Horst
Avis-Matlé, Burkhard Georg
Bischof, Lorenz
Euler, Patrick
Dörrenbächer, Reinhard Josef Alban
Friedrichs, Rita Brigitte Anni
Umbach, Klaus
Keller, Edgar
Goland-Herzberger, Monika
Helmling, Heike
Feldmann, Andreas
Kimmel, Ursula

8. Senat Aus dem Kreise der Versicherten

Velten, Clemens
Stemmann, Rainer
Schuckert, Angelika Pauline
Dr. Birkhan, Ralf
Gilbert, Frank Georg
Kraushaar, Volker Jürgen
Sorge, Hanns-Peter

8. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Treß-Molkenthin, Angelika
Herden, Reinhard
Dames, Meike
Müller, Hans Peter
Bachus, Peter Heinrich
Blitz, Anke Barbara
Hubing, Hermann Karl

Notliste gemäß Nr. 5 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Listen der ehrenamtlichen Richter des 4. und des 6. Senats aus den Kreisen der Krankenkassen, der Kassenärzte und der Kassenzahnärzte stellen insoweit zugleich die Notliste gem. Nr. 5 der ergänzenden Regelung zum Geschäftsverteilungsplan für den jeweils anderen Senat dar.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Brecht, Gerhard Wilhelm
Fischer, Theo Heinrich
Liebmann, Rolf
Nowak, Herbert
Pfeffer, Susanne Margarete
Werner, Ilka Brigitte
Velten, Clemens
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Brechtel, Günter Werner
Kalis, Michael
Jung, Heinrich Friedrich

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Diehl, Georg
Mönnig, Jürgen
Schnägelberger, Angela
Treß-Molkenthin, Angelika
Zänger, Susanne Linda
Wolf, Franz
Reidelbach, Dirk
Höfler, Joachim Heinz

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

Avis-Matlé, Burkhard Georg
Bischof, Lorenz
Dörrenbächer, Reinhard Josef Alban
Feldmann, Andreas
Seeber, Jürgen Horst

**Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des
Asylbewerberleistungsgesetzes (SGB II und SGB XII**

Voigt, Karin
Volk, Ute Gerda

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom **1. August 2015** in Kraft.

Der Vizepräsident
des Hessischen Landessozialgerichts



Jürgen De Felice